

119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

28. 3. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über Änderungen auf dem Gebiete der
direkten Steuern und der Umsatzsteuer
(Steueränderungsgesetz 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A b s c h n i t t A.

Einkommensteuer.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, und des Steuerermäßigungsgesetzes 1949 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 17/1950, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 40 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Erhält der Dienstnehmer neben dem laufenden Dienstbezug aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen

	bis 1000 S	über 1000 S
in der Steuergruppe I	8 v. H.	20 v. H.
in der Steuergruppe II	6 v. H.	15 v. H.
in der Steuergruppe III		
bei Kinderermäßigung		
für 1 Person	4 v. H.	12 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für 2 Personen	3 v. H.	9.5 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für 3 Personen	2 v. H.	5 v. H.
bei Kinderermäßigung		
für mehr als 3 Personen	0.5 v. H.	3 v. H.

Nach Abs. 1 wird als neuer Absatz eingefügt:

„(2) Übersteigen die sonstigen Bezüge (Abs. 1) den Betrag von 1000 S, so sind die im Abs. 1 angegebenen Steuersätze so anzuwenden, daß die Beträge bis 1000 S den niedrigeren, die Mehrbeträge über 1000 S den höheren Steuersätzen unterworfen werden.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach § 42 werden folgende Bestimmungen als §§ 42 a und 42 b eingefügt:

„Jahresausgleich.“

§ 42 a. (1) Arbeitnehmer können die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie im Kalenderjahr

- a) nicht ständig beschäftigt waren oder
- b) sonstige Bezüge (§ 40) erhalten haben oder
- c) Arbeitslöhne bezogen haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches gemäß Abs. 1 ist bis längstens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu stellen. Der Jahresausgleich ist durchzuführen

- a) vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war,
- b) vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in allen übrigen Fällen.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr Einkünfte aus zwei oder mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, deren Summe 24.000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite (dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres dem Wohnsitzfinanzamt der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Von dieser Verpflichtung sind die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, soweit sie Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung auszahlen.

(4) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 3 hat zu unterbleiben, wenn eine Veranlagung gemäß § 46 Abs. 1 stattfindet. Findet aber eine Veranlagung gemäß § 46 Abs. 1 Z. 2 statt und bleiben dabei gemäß § 46 Abs. 3 Dienstbezüge aus zwei oder mehreren Dienstverhältnissen außer Betracht, dann hat das Finanzamt neben der Veranlagung der nicht dem Lohnsteuerabzug unterzogenen Einkünfte einen Jahresausgleich der dem Steuerabzug unterzogenen Einkünfte von Amts wegen durchzuführen.

(5) Ein Jahresausgleich ist nur durchzuführen, wenn sich hiendurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenden Lohnsteuer um mindestens 10 v. H. ergibt.

§ 42 b. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches gemäß § 42 a Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. Bei dieser Berechnung bleiben die sonstigen Bezüge (§ 40), soweit sie unter Anwendung der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 dem Steuerabzug mit festen Steuersätzen unterzogen worden sind, außer Betracht.

(2) Bei der Neuberechnung sind die im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossenen steuerpflichtigen Dienstbezüge, soweit sie nicht unter Anwendung der Bestimmung des § 40 Abs. 3 mit festen Steuersätzen besteuert worden sind, in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahrs als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn, der um einen allfällig auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrag (§§ 33 und 41) zu mindern ist, wird unter Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen persönlichen Verhältnisse der Lohnsteuertarif angewendet.

(3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltenden Lohnsteuer gegenüberzustellen; vorher ist die einbehaltene Lohnsteuer um jene Steuerbeträge zu kürzen, die von den sonstigen Bezügen mit festen Steuersätzen (§ 40) einbehalten wurden. Ist der verbleibende Teil der einbehaltenden Lohnsteuer höher (§ 42 a Abs. 1), so ist der Mehrbetrag zu erstatten oder anzurechnen; ist er niedriger (§ 42 a Abs. 3), so ist der Unterschiedsbetrag mit Steuerbescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf jedoch nicht höher sein als der den Betrag von 24.000 S übersteigende Teil der steuerpflichtigen Dienstbezüge. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.“

3. Im § 44 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „15“.

4. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Die Einkommensteuer beschränkt steuerpflichtiger Personen von Einkünften, die weder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 38) noch Kapitalerträge (§ 43) sind, beträgt 17 v. H. wenn die Einkommensteuer im Abzugswege zu erheben ist.“

5. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so wird der steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 60.000 S übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 2400 S betragen oder
3. in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1.500 S enthalten sind.

(2) Findet gemäß Abs. 1 Z. 2 eine Veranlagung statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag von 2400 S abzuziehen.

(3) Stammen im Falle einer Veranlagung gemäß Abs. 1 Z. 2 die dem Steuerabzug nicht unterzogenen Einkünfte lediglich aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, so bleiben die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei der Veranlagung außer Betracht; die Einkommensteuer ist jedoch mit dem Prozentsatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen entfallen würde. Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn neben den Einkünften aus der Verwertung oder Überlassung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte andere dem Steuerabzug nicht unterworfene Einkünfte vorliegen, die insgesamt den Freibetrag von 2400 S (Abs. 2) nicht übersteigen.

(4) Werden die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn die Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3, § 44 Abs. 3).“

Artikel II.

Im Abs. 4 des Artikels XI des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, hat die Ziffer „9“ zu entfallen.

Artikel III.

Bezüge, die Mitglieder eines Landtages in dieser Eigenschaft erhalten, sind von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit, soweit sie die Entschädigungen eines Mitgliedes des Bundesrates nicht übersteigen; die Steuerbefreiung geht aber verloren, wenn Mitglieder eines Landtages neben ihren Bezügen in dieser Eigenschaft gleichzeitig steuerfreie Bezüge im Sinne des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, beziehen.

Artikel IV.

(1) Baukostenzuschüsse sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung insoweit keine steuerpflichtigen Einnahmen, als

- a) Ausgaben zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind, gemacht wurden oder im Jahre des Zufließens der Baukostenzuschüsse gemacht werden und b) diese Ausgaben nicht bereits eine Minderung des Einkommens bewirkt haben.

(2) Baukostenzuschüsse, denen Ausgaben für die Wiederherstellung der im Abs. 1 lit. a genannten Gebäude noch nicht gegenüberstehen, bleiben im Jahre der Vereinnahmung (§ 11 Einkommensteuergesetz) bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung außer Betracht. Sie werden steuerpflichtig, soweit sie die in den nächstfolgenden beiden Kalenderjahren entstehenden Ausgaben (Abs. 1 lit. a) übersteigen; § 34 Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung.

(3) Baukostenzuschüsse im Sinne des Abs. 1 sind Zahlungen, die Mieter zur Wiederherstellung von Gebäuden leisten, die durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind und für die als Gegenleistung zeitweilig auf die Ausübung des Kündigungsrechtes oder die Forderung des üblichen laufenden Mietzinses verzichtet wird.

(4) Ausgaben zur Wiederherstellung von Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind und die nicht Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, bilden, soweit ihnen nicht Baukostenzuschüsse gegenüberstehen, im Jahre ihrer Entstehung eine Abzugspost; sie können auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden, soweit sie nicht bereits eine Minderung des Einkommens bewirkt haben.

(5) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen (Großreparaturen), über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen.

Artikel V.

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit ist der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1949 (1948/1949) über Antrag des Steuerpflichtigen zu kürzen

- a) um den dreifachen Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung oder
 b) nach Wahl des Steuerpflichtigen um einen Betrag, der als zulässige Absetzung für gewöhnliche Abnutzung von einer Grundlage zu berechnen ist, die ermittelt wird, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

kosten der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1949 (1948/1949) noch vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ohne Rücksicht auf ihren Buchwert mit drei vervielfacht werden. Sofern eine Reichsmarkeröffnungsbilanz vorliegt, gelten die in dieser eingestellten Werte nur für die vor dem 17. März 1938 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages gemäß Abs. 1 bleiben Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1945 angeschafft oder hergestellt wurden, außer Betracht.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Einbringung der Steuererklärung für das Kalenderjahr 1949 oder in den Fällen bereits eingebrauchter Steuererklärungen innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu stellen. Die Rechtskraft ergangener Steuerbescheide steht der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 nicht entgegen. Wird von der Steuererklärung bei der Veranlagung abgewichen, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden. Ein Antrag gemäß Abs. 1 gilt ferner dann als rechtzeitig gestellt, wenn er gleichzeitig mit einem Antrag auf Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gestellt und dem Antrag auf Bilanzänderung stattgegeben wird.

(4) Frühestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1950 (1949/1950) können nach Maßgabe eines noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetzes Schillingeröffnungsbilanzen errichtet werden. Sollte dieses Bundesgesetz bis 30. April 1951 nicht in Kraft treten, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß auch für das Wirtschaftsjahr 1950 (1949/1950).

Artikel VI.

(1) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzurechnen. Dieser beträgt in den Steuergruppen

	I	II und III
täglich	2'50 S	5.— S
wöchentlich	15.— S	30.— S
monatlich	65.— S	130.— S
jährlich	780.— S	1.560.— S

Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte anlässlich jeder Lohnauszahlung zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt hat oder
2. eine Lohnsteuerkarte mit einem Hinzurechnungsbetrag vorgelegt hat oder
3. nur kurzfristig beschäftigt wird (Artikel VII).

(2) Land- und Forstarbeiter sind Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 13 Einkommensteuergesetz) ausschließlich oder überwiegend körperlich tätig sind und der Invalidenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden; Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf einen Landarbeiterfreibetrag.

(3) Der Landarbeiterfreibetrag vermindert die Beitragsgrundlage zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht.

Artikel VII.

Das Bundesministerium für Finanzen kann bestimmte Gruppen von ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden, von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte (§ 42 Einkommensteuergesetz) befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den Bestimmungen des § 39 Einkommensteuergesetz mit einem Pauschbetrag bis zu 5 v. H. der Lohnsumme gestatten. Die Bestimmungen über den Jahresausgleich (§§ 42 a und 42 b Einkommensteuergesetz) finden keine Anwendung. Die Einkommensteuer ist durch den Pauschbetrag abgegolten.

Artikel VIII.

Das Investitionsbegünstigungsgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 134, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Abs. 3 und 4 die nachstehenden Bestimmungen:

„(3) Ärzte, Tierärzte und Dentisten können zu Lasten der aus selbständiger Arbeit erzielten Gewinne der Kalenderjahre 1949 und 1950 steuerfrei Rücklagen bilden für die Anschaffung von Apparaten, Instrumenten und Kraftfahrzeugen, soweit sie die aufgezählten Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes benötigen. Vor Bildung der Rücklage sind außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Z. 1 Einkommensteuergesetz aus dem Gewinn auszuscheiden.

(4) Die Begünstigungen gemäß Abs. 1 bis 3 können nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln.

(5) Durch Inanspruchnahme der Begünstigungen der Abs. 1 bis 3 wird das Recht zur Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nicht berührt.“

2. An die Stelle der §§ 6 bis 8 treten die nachstehenden Bestimmungen:

„§ 6. (1) Steuerpflichtige der im § 1 Abs. 2 genannten Art, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, dürfen in den Kalenderjahren 1949 und 1950 Ausgaben für Investitionen der im § 1 Abs. 1 genannten Art bis zu einem Betrage von 20 v. H. des Gewinnes des Kalenderjahres, in dem die Investition durchgeführt wurde, als Betriebsausgabe in Abzug bringen.

(2) Sie haben bei sonstigem Verlust der im Abs. 1 genannten Begünstigung die angeschafften oder hergestellten (wiederhergestellten) Investitionsgüter in ein den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz entsprechendes Verzeichnis (Anlagekartei) aufzunehmen.

§ 7. (1) Ärzte, Tierärzte und Dentisten, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, können in den Steuererklärungen für die Jahre 1949 und 1950 beantragen, daß ein Betrag, der 20 v. H. des aus selbständiger Arbeit erklärten Gewinnes nicht übersteigen darf, für die Anschaffung der im § 1 Abs. 3 genannten Wirtschaftsgüter steuerfrei bleibt. Aus dem erklärten Gewinn sind vor Berechnung des steuerfrei zu belassenden Betrages außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Z. 1 Einkommensteuergesetz auszuscheiden.

(2) Durch Inanspruchnahme der Begünstigung des Abs. 1 wird das Recht zur Vornahme von Absetzungen für Abnutzung gemäß § 7 Einkommensteuergesetz nicht berührt.

§ 8. (1) Wenn die nach § 7 Abs. 1 als steuerfrei in Anspruch genommenen Gewinnteile der Jahre 1949 und 1950 die Summe der in den Jahren 1949 bis 1952 für die Anschaffung von Investitionsgütern der im § 1 Abs. 3 genannten Art gemachten Ausgaben übersteigen, so sind die Veranlagungen der Jahre 1949 und 1950 zu berichtigen; der übersteigende Betrag ist bis zur Höhe des im Kalenderjahr 1950 steuerfrei gebliebenen Gewinnteiles dem versteuerten Gewinn dieses Jahres, ein allfälliger Rest dem versteuerten Gewinn des Jahres 1949 zuzurechnen. Eine solche Berichtigung hat auch zu erfolgen, wenn die angeschafften Investitionsgüter vor dem 1. Jänner 1953 ohne Ersatz durch andere Wirtschaftsgüter der im § 1 Abs. 3 genannten Art veräußert werden.

(2) Betragen die Ausgaben für die in den Jahren 1949 bis 1952 angeschafften Investitionsgüter der im § 1 Abs. 3 genannten Art weniger als 80 v. H. der gemäß § 7 Abs. 1 steuerfrei gebliebenen Gewinnteile, so erhöht sich die Einkommensteuer, welche auf die zu versteuernden Beträge verhältnismäßig entfällt, um 10 v. H. für jedes Kalenderjahr, um das die Steuer später entrichtet wird. Das Finanzamt kann von einer solchen Erhöhung der Steuer Abstand nehmen, wenn die Anschaffung zur Gänze oder teilweise aus entschuldbaren Gründen unterblieben ist.

(3) Ärzte, Tierärzte und Dentisten haben die angeschafften Investitionsgüter der im § 1 Abs. 3 genannten Art in ein den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz entsprechendes Verzeichnis (Anlagekartei) aufzunehmen und dem Finanzamt in der Steuererklärung des Jahres der Anschaffung mit allen in das Verzeichnis aufzunehmenden Merkmalen bekanntzugeben. Insoweit ein Steuerpflichtiger diesen Vorschriften nicht vollständig nachkommt, geht die Steuerbegünstigung nach § 7 Abs. 1 verloren und sind die Veranlagungen der Kalenderjahre 1949 und 1950 zu berichtigen.

(4) Ärzte, Tierärzte und Dentisten haben in den Steuererklärungen für die Jahre 1950 bis 1952 überdies die Summe der als steuerfrei in Anspruch genommenen Gewinnteile der Jahre 1949 und 1950 und die Ausgaben für Investitionsgüter (§ 1 Abs. 3) anzugeben.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

A b s c h n i t t B.

Körperschaftsteuer.

Artikel IX.

Bei kleinen Viehversicherungsvereinen und bürgerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 40.000 S jährlich überstiegen haben, wird die Körperschaftsteuer auf ein Drittel ermäßigt.

A b s c h n i t t C.

Vermögensteuer.

Artikel X.

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 171, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z. 3 erster Satz entfällt der Beistrich nach dem Wort „Kind“; zwischen den Worten „... Steuerpflichtigen gehören“ und „überwiegend auf seine Kosten ...“ ist ein „oder“ einzufügen.
2. Im § 5 Abs. 2 Z. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 3000 der Betrag von 6000.

Artikel XI.

Vermögenschaften, die zum 1. Jänner 1948 gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Vermögensabgabegesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 166, dem Vermögen dessen zuzurechnen waren, dem sie rückgestellt wurden, gehören auch bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer (Aufbringungsumlage) zu späteren Stichtagen in das Vermögen

dessen, dem sie zum 1. Jänner 1948 zuzurechnen waren. Bereits durchgeführte Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer (Aufbringungsumlage) sind über Antrag zu berichtigen.

Artikel XII.

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 69 Bewertungsgesetz und des § 66 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gilt bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1949 und 1950 der 1. Jänner 1948 als Stichtag für die Bewertung der bis zu diesem Tag ausgegebenen Wertpapiere, Anteile und Genusscheine an Kapitalgesellschaften. Für diese beiden Zeitpunkte behalten die zum 1. Jänner 1948 festgesetzten Steuerwerte und gemeinen Werte mit der Maßgabe verbindliche Kraft, daß an Stelle des Steuerwertes für die zweiprozentige Bundeschuldverschreibung 1947 der an der Wiener Börse am 30. Dezember 1949 im geregelten Freiverkehr notierte Kurs zu treten hat.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Jänner 1949 und 1950 beim Empfänger mit der Hälfte des Kapitalwertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergibt.

A b s c h n i t t D.

Umsatzsteuer.

Artikel XIII.

1. Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, wird geändert wie folgt:

Im § 5 Abs. 1 wird der zweite Satz wie folgt ergänzt: „und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mit verbindlicher Wirkung kundzumachen“.

2. Der im § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, geänderte Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung wird von 0'5 v. H. auf 0'8 v. H. erhöht.

A b s c h n i t t E.

Abgabenordnung.

Artikel XIV.

Die Abgabenordnung in der Fassung der 1. Novelle zur Abgabenordnung vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 151, des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, des Abgabeneinhebungsgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, und der Abgabenexekutionsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, wird wie folgt geändert:

Im § 161 Abs. 1 hat Z. 1 zu lauten:

„1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getoffenen Feststellungen entweder

- a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 500.000 S oder
- b) Betriebsvermögen von mehr als 100.000 S oder
- c) land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 100.000 S oder
- d) Gewerbeertrag von mehr als 24.000 S

gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.“

A b s c h n i t t F.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel XV.

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1950 werden aufgehoben:

- a) der gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 100 (Aufbauzuschlagsgesetz), einzuhebende Aufbauzuschlag zur Einkommensteuer,
- b) die Bestimmungen des Unterabschnittes 1 des Abschnittes II der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Deutsches RGBI. I S. 1609,
- c) Teil I der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV.) vom 24. April 1942, Deutsches RGBI. I S. 252.

(2) Im § 3 Abs. 2 des Besatzungskostendeckungsgesetzes vom 8. März 1950, BGBI.

Nr., werden die Worte „nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 11 des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBI. Nr. 132,“ ersetzt durch die Worte „nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 5 des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 1950, BGBI. Nr.“.

(3) Die Bestimmungen des Artikels VI treten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit 1. Juli 1950, wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg eingehoben wird (Lohnsteuer), für die nach dem 30. Juni 1950 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Artikels III sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig für das Kalenderjahr 1950, wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg eingehoben wird (Lohnsteuer), für die nach dem 31. Dezember 1949 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 sind erstmalig auf das Kalenderjahr 1950 anzuwenden. § 6 der Einkommensteuernovelle 1947 vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 127, wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1950 aufgehoben.

(6) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 und 4 treten mit 1. Jänner 1950, die Bestimmungen des Artikels II mit 1. Juli 1949 in Kraft.

(7) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 5 des Artikels IV und des Artikels IX sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 anzuwenden.

(8) Artikel X Z. 2, Artikel XI und Artikel XII treten mit 1. Jänner 1949 in Kraft.

(9) Die Bestimmung des Artikels XIII Z. 2 dieses Bundesgesetzes findet auf alle vergütungsfähigen Vorgänge Anwendung, die nach dem 30. Juni 1950 eintreten.

(10) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Artikel I.

Zu Z. 1:

Gemäß § 40 Abs. 1 Einkommensteuergesetz wären sonstige Bezüge, soweit sie 1000 S übersteigen, zur Gänze mit den höheren Steuersätzen zu versteuern. Dadurch könnten sich bei geringfügigem Überschreiten der Grenze von 1000 S Härten ergeben, weil in solchen Fällen dem Arbeitnehmer nach Abzug der Steuer ein geringerer Betrag verbleibt als in jenen Fällen, wo der sonstige Bezug 1000 S nicht übersteigt und daher mit dem niedrigeren Steuersatz besteuert wird. Diese Härte soll durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Bestimmung vermieden werden.

Zu Z. 2:

Nach geltendem Recht können nur die nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer wie zum Beispiel die Saisonarbeiter einen Jahresausgleich zu ihren Gunsten beantragen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird auch ständig beschäftigten Arbeitnehmern das Recht zustehen, unter gewissen Voraussetzungen die Neuberechnung der einbehaltenden Lohnsteuer zu beantragen, wenn sich hiervon eine Minderung von mindestens 10 v. H. ergibt. Dabei sollen sonstige den festen Steuersätzen unterworfene Bezüge in den Jahresausgleich nicht einbezogen werden.

Wenn der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt war, wird sein in einem Teil des Jahres erzieltes Einkommen als Jahreseinkommen behandelt und dadurch die einbehaltene Lohnsteuer zu seinen Gunsten berichtigt. Hat ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige Bezüge (§ 40 Einkommensteuergesetz) erhalten, so werden diese, wenn sie ein Sechstel der auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, dem laufenden Bezug zugerechnet und nach dem Lohnsteuertarif versteuert. Dadurch kann sich eine überhöhte Lohnsteuer ergeben. Ebenso kann sich eine unverhältnismäßig hohe Lohnsteuer ergeben, wenn die Bezüge in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen verschieden hoch sind. Durch den Jahresausgleich soll die Lohnsteuer auf jenen Betrag berichtigt werden, der sich ergeben hätte, wenn die Bezüge des Arbeitnehmers — abge-

sehen von den mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezügen — in den zwölf Monaten des Jahres gleichmäßig hoch gewesen wären.

Eine Berichtigung der einbehaltenen Lohnsteuer im Wege eines Jahresausgleiches ist auch in jenen Fällen notwendig, wo Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen. Auch für diese Fälle schlägt der Gesetzentwurf eine Neuberechnung der Lohnsteuer vor; diese hat in der gleichen Weise wie beim Jahresausgleich über Antrag (§ 42 a Abs. 1) zu erfolgen. Eine Neuberechnung ist zur Wahrung der Steuergleichmäßigkeit und Steuergerechtigkeit notwendig, weil nicht einzusehen ist, warum Arbeitnehmer mit gleich hohem Einkommen eine verschieden hohe Steuer entrichten sollen. Aus sozialen Erwägungen und zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes soll nach dem Entwurf ein Jahresausgleich für Arbeitnehmer mit kleinen Einkünften, deren Summe 24.000 S nicht übersteigt, unterbleiben.

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß ein amtsweiger Jahresausgleich zu unterbleiben hat, wenn eine Veranlagung des Arbeitnehmers stattfindet. Diese vorgesehene Regelung ist deshalb berechtigt, weil die bei Einbehaltung der Lohnsteuer möglichen Ungleichmäßigkeiten bestätigt werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Wenn aber trotz einer Veranlagung die Dienstbezüge außer Betracht bleiben, wie dies bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 der Fall ist, dann kann die einbehaltene Lohnsteuer durch die Veranlagung nicht berichtigt werden; daher schlägt der Gesetzentwurf in diesen Fällen vor, daß neben der Veranlagung der Einkünfte aus der Verwertung oder Überlassung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte ein Jahresausgleich der Dienstbezüge durchzuführen ist.

Zu Z. 3:

Die hier vorgeschlagene Regelung bedeutet keine Erhöhung des bestehenden Steuersatzes für den Steuerabzug vom Kapitalertrag. Dieser beträgt schon nach der gegenwärtigen Rechtslage 15 v. H.; er setzt sich aus dem im Ein-

kommensteuergesetz enthaltenen Satz von 10 v. H. und dem Aufbauzuschlag von 5 v. H. zusammen. Da der Gesetzentwurf die Aufhebung des Aufbauzuschlages vorsieht, ist es notwendig, den bestehenden Steuersatz im Einkommensteuergesetz selbst zu verankern.

Zu Z. 4:

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Einkommensteuer, abgesehen von der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer, auch noch von folgenden Einkünften beschränkt steuerpflichtiger Personen im Abzugswege zu erheben:

1. von Einkünften aus selbständiger literarischer (schriftstellerischer) oder künstlerischer Tätigkeit, die im Inland verwertet wird,
2. von Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen (schriftstellerischen) oder künstlerischen Urheberrechten,
3. von Aufsichtsratsvergütungen,
4. von gewerblichen Lizenzgebühren.

Die Höhe des Steuersatzes beträgt in diesen Fällen nach der gegenwärtigen Rechtslage auf Grund von reichsdeutschen Verordnungen und Erlässen 17 v. H. Der Entwurf schlägt vor, diesen Steuersatz gesetzlich zu verankern.

Zu Z. 5:

Die im Entwurf enthaltene Fassung des § 46 gibt im wesentlichen den Wortlaut des § 46 unverändert wieder, um dessen Übersichtlichkeit zu erleichtern. Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen wird bemerkt:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden Dienstnehmer, deren Einkommen 48.000 S übersteigt, zur Einkommensteuer veranlagt, auch wenn ihr Einkommen ausschließlich aus der Lohnsteuer unterworfenen Dienstbezügen besteht. Da die Tarife der veranlagten und der im Abzugswege einzuhebenden Einkommensteuer vollständig gleich sind, könnte von der Festsetzung einer Veranlagungsgrenze in diesen Fällen überhaupt abgesehen werden. Wenn dennoch nach dem Entwurf eine Veranlagungsgrenze beibehalten werden soll, so geschieht es aus dem Grunde, weil durch eine Veranlagung gewisse Einkünfte steuerlich voll erfaßt werden, die ohne Veranlagung nur einem niedrigeren Steuersatz im Abzugswege unterliegen oder überhaupt steuerfrei bleiben würden, wenn sie den gesetzlich vorgesehenen Freibetrag (§ 46 Abs. 1 Z. 2 Einkommensteuergesetz) nicht übersteigen. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 60.000 S müssen wirtschaftlich als so leistungsfähig angesehen werden, daß ihnen die Tragung der vollen steuerlichen Belastung zugemutet werden kann. Der Entwurf schlägt daher vor, die Veranlagungsgrenze auf 60.000 S zu erhöhen.

Bisher war eine Veranlagung von Arbeitnehmern nur dann vorgesehen, wenn ihre nicht dem Steuerabzug unterzogenen Einkünfte 1200 S übersteigen. Der Entwurf schlägt die Erhöhung dieses Betrages auf 2400 S vor.

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes waren Steuerpflichtige der Steuergruppe I ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens zu veranlagen, wenn in ihrem Einkommen kapitalertragssteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 S enthalten waren. Diese besondere Behandlung der Steuerpflichtigen der Steuergruppe I erklärt sich dadurch, daß bis zum Jahre 1944 jeder Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 8000 S zu veranlagen war. Wurde diese Grenze nicht überschritten, so erfolgte keine Veranlagung. Bei der Einkommensgrenze von 8000 S war nur der Steuersatz für die Steuergruppe I im Falle einer Veranlagung höher als der Steuersatz, der für die Kapitalertragsteuer galt. Deshalb wurde für die Steuergruppe I die Veranlagung angeordnet, wenn die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte 1000 S überstiegen. Bei der vorgeschlagenen Veranlagungsgrenze von 60.000 S hat die Einschränkung der Veranlagung auf die Steuergruppe I ihren Sinn verloren, weil auch für die anderen Steuergruppen — wenn von sehr kinderreichen Steuerpflichtigen abgesehen wird — der Satz der veranlagten Einkommensteuer den Satz der Kapitalertragsteuer übersteigt. Der Entwurf beseitigt deshalb diese Einschränkung unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrages der kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte auf 1500 S.

Für den Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes ist die Zusammenrechnung sämtlicher Einkünfte wesentlich. Die im § 46 Abs. 3 für Einkünfte aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten getroffene Ausnahme, daß diese Einkünfte mit Dienstbezügen nicht zusammengerechnet werden, kann daher nicht auf andere Einkünfte ausgedehnt werden. Deshalb hält der Entwurf an der bisherigen Fassung fest, wonach die Nichtzusammenrechnung lediglich auf Dienstbezüge und Einkünfte aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten beschränkt ist. Aus dieser systematisch notwendigen Einschränkung können sich im Einzelfall Härten ergeben, wenn noch andere Einkünfte in geringer Höhe vorhanden sind, wie z. B. bei Dienstnehmern mit einem Einfamilienhaus oder einem kleinen Kapitalvermögen. Solche Dienstnehmer verlieren infolge eines geringen Nebeneinkommens die für Einkünfte aus der Verwertung oder Überlassung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte vorgesehene Begünstigung. Diese Härte soll in Hinkunft durch die vorliegende

Fassung dadurch vermieden werden, daß die steuerliche Begünstigung für literarische oder künstlerische Einkünfte auch dann gewahrt bleibt, wenn die anderen nicht dem Steuerabzug unterworfenen Einkünfte den Freibetrag von 2400 S nicht übersteigen. Da in solchen Fällen die anderen Einkünfte durch den Freibetrag aufgezehrt werden, bleibt auf diese Weise die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 lediglich auf die Einkünfte aus der Verwertung oder Überlassung von selbst geschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten beschränkt.

Artikel II.

Mit dieser Bestimmung schlägt der Gesetzentwurf die Berichtigung eines im Steueränderungsgesetz 1949, BGBI. Nr. 132, unterlaufenen Redaktionsfehlers vor.

Artikel III.

Diese Bestimmung bringt die steuerliche Gleichstellung der Bezüge der Mitglieder der Landtage mit den Mitgliedern des Bundesrates.

Artikel IV.

Der Entwurf schlägt in Abänderung der bestehenden Rechtslage zur Erleichterung des Wiederaufbaues vor, Baukostenzuschüsse nur so weit als steuerpflichtige Einnahmen zu behandeln, als sie die Ausgaben zur Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Gebäude übersteigen.

Soweit der Wiederherstellungsaufwand für die durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Gebäude aus Baukostenzuschüssen nicht gedeckt werden kann, gestattet der Entwurf die Aufteilung dieser Ausgaben auf zehn Jahre.

Der Gesetzentwurf schlägt ferner vor, Kosten, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen, auf zehn Jahre zu verteilen. Durch eine solche Aufteilung soll den Bestimmungen des geltenden Mietenrechtes Rechnung getragen werden.

Artikel V.

Für den 1. Jänner 1949 können Schillingeröffnungsbilanzen noch nicht aufgestellt werden. Eine teilweise Neubewertung einzelner Aktiven wurde von den Vertretern der gewerblichen Wirtschaft angeregt, um auf diese Weise die Versteuerung unrichtiger Gewinne als Folge zu geringer Absetzungen für Abnutzung zu vermeiden. Auch eine solche teilweise Neubewertung von Aktiven ist ebenso unmöglich wie die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen. Daher gewährt der Entwurf die für die Jahre 1947 und 1948 zulässig gewesenen erhöhten Absetzungen für Abnutzung auch für das Jahr 1949. Sollten Schillingeröffnungsbilanzen auch zum 1. Jänner 1950 nicht aufgestellt werden können, wird durch

den Gesetzentwurf auch für das Wirtschaftsjahr 1950 die erhöhte Absetzung für Abnutzung zugelassen.

Gegenüber der Regelung für die Kalenderjahre 1947 und 1948 bringt der vorliegende Entwurf eine Änderung. Er gestattet nämlich, daß Verluste, die durch Anwendung der Bestimmungen über die erhöhte Absetzung für Abnutzung entstehen, bei der Ermittlung des Einkommens ausgeglichen (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) und abgezogen (§ 10 Abs. 1, Z. 4 Einkommensteuergesetz) werden können. Die vom Entwurf zugelassene erhöhte Absetzung für Abnutzung ist eine Gewinnermittlungsvorschrift, weil der Gewinnbegriff die Vornahme von Absetzungen voraussetzt. Schließt eine Bilanz ohne ausreichenden Gewinn ab, so wird durch die Absetzung für Abnutzung ein Verlust herbeigeführt oder ein schon bestehender Verlust vergrößert. Es ist daher gerechtfertigt, solche Verluste nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Artikel VI.

An die Stelle der in reichsdeutschen Verordnungen und Erlässen enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung eines Landarbeiterfreibetrages sollen durch den Entwurf gesetzliche Vorschriften treten. Gleichzeitig schlägt der Entwurf vor, den bestehenden Landarbeiterfreibetrag zur Steuerung der Landflucht in Anpassung an die Änderung der Kaufkraft des Geldes auf das Fünffache zu erhöhen.

Artikel VII.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil sie sowohl der Finanzverwaltung als auch den Dienstgebern erspart; es soll vermieden werden, daß für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer, wie Schneeschaufler und Erntearbeiter, Lohnsteuerkarten ausgeschrieben werden und die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers eingehoben wird. Der Gesetzentwurf gestattet in diesen Fällen die Einhebung der Lohnsteuer in einem Pauschbetrag.

Artikel VIII.

Durch den Gesetzentwurf soll Ärzten, Tierärzten und Dentisten eine Steuerbegünstigung für die Anschaffung bestimmter zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlicher Gegenstände gewährt werden. Die Steuerbegünstigung soll darin bestehen, daß den Ärzten, Tierärzten und Dentisten, wenn sie ordnungsmäßige Bücher führen, die Bildung einer Rücklage genau so wie den buchführenden Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden gestattet wird. Die Begünstigung der nichtbuchführenden Ärzte, Tierärzte und Dentisten ist weitreichender als jene der

10

nichtbuchführenden Land- und Forstwirte und Gewerbetreibenden. Während die letzteren nur das Recht haben, die Kosten der getätigten Anschaffungen innerhalb der vom Gesetz gesetzten Grenze als abzugsfähige Betriebsausgaben zu verrechnen, genießen die ersteren eine zweifache Begünstigung. Ihnen wird ein Teil des Gewinnes steuerfrei belassen und außerdem können sie die vollen Anschaffungskosten der aus den steuerfreien Gewinnteilen angeschafften Wirtschaftsgüter gewinnmindernd innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben. Diese Besserstellung soll im Interesse der Volksgesundheit erfolgen.

Artikel IX.

Die kleinen Viehversicherungsvereine und Brandschadenversicherungsvereine sind steuerfrei, wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 40.000 S nicht übersteigen. Jenen Vereinen, deren Beitragseinnahmen den Betrag von 40.000 S übersteigen, soll nach dem Gesetzentwurf die Körperschaftssteuer auf ein Drittel ermäßigt werden. Durch diese Steuerermäßigung soll es den angeführten Versicherungsvereinen, die für das landwirtschaftliche Versicherungswesen von großer Bedeutung sind, erleichtert werden, jene Rücklagen anzusammeln, deren Bildung ihnen von der Versicherungsaufsichtsbehörde zwingend vorgeschrieben ist. Den Kreis der kleinen Versicherungsvereine bestimmt gemäß § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Aufsichtsbehörde.

Artikel X.

Zu Z. 1:

Durch den bisherigen Wortlaut des § 5 Abs. 1, Z. 3 des Vermögenssteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 171, konnte es zweifelhaft sein, ob dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag für ein minderjähriges Kind (für einen minderjährigen Angehörigen) lediglich auf Grund der Haushaltsgugehörigkeit oder auch dann zu gewähren ist, wenn das Kind — ohne Haushaltsgugehörigkeit — überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wird oder ob beide Voraussetzungen zugleich hiefür gegeben sein müssen. Der Entwurf bringt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die Klarstellung, daß der Freibetrag bereits bei Vorliegen je einer Voraussetzung zu gewähren ist.

Zu Z. 2:

Durch die Bestimmung des § 6 Abs. 1, Z. 4 lit. b in Verbindung mit § 18 des Vermögensabgabegesetzes vom 7. Juli 1948, BGBI. Nr. 166, wurde die für die Gewährung eines weiteren Freibetrages infolge Alters oder Erwerbsunfähigkeit maßgebliche Einkommensgrenze bei der Neuveranlagung der Vermögenssteuer zum 1. Jänner 1948 von 3000 auf 6000 S erhöht.

Diese Erhöhung entsprach der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Entwurf sieht daher ihre Beibehaltung auch für spätere Stichtage vor, zumal dadurch vermieden wird, daß lediglich aus diesem Grund zum 1. Jänner 1949 Neuveranlagungen zur Vermögensteuer durchzuführen sind.

Artikel XI.

Durch diese Bestimmung des Entwurfes, die bereits bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer (Aufbringungsumlage) zum 1. Jänner 1948 auf Grund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 des Vermögensabgabegesetzes in Geltung stand, soll bewirkt werden, daß in allen jenen Fällen, in denen das Rückstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, das Rückstellungsvermögen dem zugerechnet wird, der es schließlich im Rückstellungswege erhält.

Artikel XII.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften die Steuerkurswerte, amtlichen Kurswerte oder gemeinen Werte vom 1. Jänner 1940 anzusetzen. Infolge der zwischenzeitlichen, auch durch die lange Erstreckung des Hauptfeststellungszeitraumes bedingten Entwicklung würde dies für die Steuerpflichtigen einerseits zu ungerechtfertigten Vorteilen, anderseits aber auch zu großen Nachteilen führen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die zum 1. Jänner 1948 anlässlich der Veranlagung der Vermögensabgabe neu festgesetzten Steuerwerte und gemeinen Werte bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer und Wertfortschreibungen des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1949 und 1950 entgegen den Vorschriften des Bewertungsgesetzes mit der Einschränkung verbindliche Kraft haben sollen, daß für die zweiprozentige Bundeschuldverschreibung 1947 der tatsächlich im geregelten Freiverkehr zum 30. Dezember 1949 notierte Kurs maßgeblich sein soll. Dieser Kurs betrug 45 für Hundert und trägt damit der durchschnittlichen Kursentwicklung für beide Zeitpunkte Rechnung.

Durch die Bestimmungen des Artikels XII Abs. 2 soll der besonderen Härte abgeholfen werden, die sich in den Fällen ergibt, in denen im steuerpflichtigen Vermögen der Kapitalwert von Rechten auf Renten usw. enthalten ist, der gleichzeitig auch noch dem Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen unterliegt.

Artikel XIII.

Die in Z. 1 vorgeschlagenen Bestimmung verfolgt den Zweck, die rasche Angleichung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) an die jeweiligen Umrechnungskurse zu ermöglichen.

Zu Z. 2: Durch die Ausfuhrvergütung soll die Umsatzsteuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe ruht, die bei der Erzeugung der Waren verwendet worden sind, die ausgeführt werden. Die Vergütung beträgt bisher einheitlich 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Da die tatsächliche Umsatzsteuervorbelastung durch den bisherigen Vergütungssatz von 0,5 v. H. insbesondere bei den Fertigwaren in den meisten Fällen nicht ausgeglichen wird, sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung des Vergütungssatzes von 0,5 v. H. auf 0,8 v. H. der Bemessungsgrundlage bei der Ausfuhr vor.

Artikel XIV.

Die vorgeschlagene Erhöhung der für die Buchführungspflicht bestehenden Wertgrenzen ist durch die Änderung in der Kaufkraft des Geldes bedingt.